

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0732/2018/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.06.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	26.06.2018	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Holm

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Holm sind in § 4 die ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung benannt sowie deren Mitgliederzahl und Aufgabengebiete festgelegt.

Mit Datum vom 21.06.2018 ist ein Antrag der CDU-Fraktion eingegangen, der dieser Beschlussvorlage beigelegt ist. Der Antrag bezieht sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Aufgabengebiete sollen unberührt bleiben. In der folgenden Übersicht ist dargestellt, wie sich die Ausschüsse bisher zusammengesetzt haben und welche Änderungen beantragt werden:

Ausschuss	jetzige Zusammensetzung	Zusammensetzung lt. Antrag der CDU-Fraktion
Finanzausschuss	9 Mitglieder (nur Gemeindevertreter/innen)	9 Mitglieder (nur Gemeindevertreter/innen)
Bauausschuss	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder)	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder)
Sozialausschuss	11 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 5 bürgerliche Mitglieder)	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder) beratend sollen dazu geladen werden: Jugendpfleger/-in, jeweils ein Abgesandter des DRK Ortsverbandes, des AWO Ortsverbandes und der Kirche.

Kindergartenausschuss	9 Mitglieder, davon 2 Vertreter/innen vom Kindergarten Arche Noah und 2 Vertreter/innen vom DRK-Kindergarten (somit 5 Gemeindevertreter/innen und keine weiteren bürgerlichen Mitglieder der Gemeinde)	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder) beratend sollen dazu geladen werden: jeweils ein Elternvertreter des DRK und des Arche Noah Kindergartens sowie jeweils ein Mitglied der Kindergartenleitung. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes.
Schul-, Sport- und Kulturausschuss	13 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 6 bürgerliche Mitglieder)	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder) beratend sollen dazu geladen werden: jeweils die Leitung der Schule und der Betreuungsschule, ein(e) Vertreter/-in des Schulleiternbeirates, ein(e) Vertreter/-in des TSV Holm, ein(e) Vertreter/-in des Kulturvereines.
Umweltausschuss	8 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 3 bürgerliche Mitglieder)	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder)
Feuerwehrausschuss	8 Mitglieder davon 1 Vertreter/in der Polizei und 1 Vertreter/in der Feuerwehr Holm (somit Gemeindevertreter/innen und bis zu 1 weiteres bürgerliches Mitglied der Gemeinde)	9 Mitglieder (Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 bürgerliche Mitglieder) beratend sollen dazu geladen werden: der/ die Wehrführer/-in, ein(e) Vertreter/-in der Polizei.
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3 Mitglieder (nur Gemeindevertreter/innen)	3 Mitglieder (nur Gemeindevertreter/innen)

Rechtlich sind die Vorschläge der CDU-Fraktion grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es ist möglich, durch Formulierung in der Hauptsatzung eine ständige beratende Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen bzw. Einrichtungen vorzusehen. Es muss jedoch darauf auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Durch die Formulierung „beratend“ steht den Vertreterinnen und Vertretern zunächst kein generelles Rederecht zu. „Beratend“ bedeutet, dass sich der Ausschuss im Bedarfsfall die Meinung bzw. die Ausführungen zu einem Thema anhören kann; somit wäre eine Worterteilung notwendig. Mit der Formulierung in dem Antrag der CDU-Fraktion, dass diese Personen „volles Rede-

recht“ erhalten sollen, ist aber sicherlich gemeint, dass sie an der Diskussion und der Meinungsbildung mitwirken sollen. Insofern würde in § 4 künftig entsprechend darauf hingewiesen.

- Die Vertreterinnen und Vertreter besitzen kein generelles Anwesenheitsrecht in nichtöffentlichen Sitzungsteilen der jeweiligen Ausschüsse. Sollen diese Vertreterinnen und Vertreter trotzdem zu Themen in nichtöffentlichen Sitzungsteilen beratend anwesend sein, muss der Ausschuss das jeweils im Einzelfall beschließen. Die Anwesenheit ist dann auch nur zu den nichtöffentlichen Teilen möglich, die sie bzw. die Institution oder Einrichtung, die sie vertreten, betreffen. Sollte es z.B. in dem nichtöffentlichen Teil des Schul-, Sport- und Kulturausschusses zunächst um Angelegenheiten der Betreuungsschule gehen und anschließend um Angelegenheiten des Kulturvereins, wäre zunächst die/der Vertreter/in der Betreuungsschule zu hören. Sie oder Er müsste anschließend die Sitzung verlassen und die/der Vertreter/in des Kulturvereins wäre in den Sitzungsraum zu bitten, um an der Sachberatung teilzunehmen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten nur die Niederschrift mit den öffentlichen Sitzungsteilen. Die Einladungen umfassen nur die öffentlichen Tagesordnungspunkte.
- Die Vertreterinnen und Vertreter besitzen nur Rederecht. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
- Für die Vertreterinnen und Vertreter besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Holm sieht hierfür keine Entschädigungen vor.
- Die Vertreterin oder der Vertreter muss von der Einrichtung bzw. Institution namentlich bestimmt werden. Diese Mitglieder sind auf die Wahrung der Rechte und Pflichten, die sich aus der beratenden Teilnahme ergeben, von der/dem Ausschussvorsitzenden zu verpflichten.

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung ist außerdem die Neufassung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig. Der entsprechende § 11 wurde entsprechend der Vorgaben des Innenministeriums neu verfasst.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holm beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Holm.

Rißler

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Holm